

Satzung Votum e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09. November 2011

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Votum e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Bad Vilbel. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des demokratischen Staatswesens durch die Unterstützung eines pluralistischen Demokratieverständnisses (Förderung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung), insbesondere dadurch,

dass die direkte Demokratie auf Bundes- und Europaebene verwirklicht wird durch Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung:
 - i) Volksinitiative
 - ii) Volksbegehren
 - iii) Volksentscheide
 - b) die Förderung von Wissenschaft und politischer Bildung.
- 3) Der Verein versucht die unter 2) genannten Zwecke und Ziele zu erreichen, durch
 - a. staatsbürgerliche Bildung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über politische Entscheidungsprozesse der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative und anderer Akteure (Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung von politischer Bildung).
 - b. die Nutzung und Entwicklung der neuentstandenen Möglichkeiten des Internets als Medium für politische Diskussion und Beteiligung (Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung von politischer Bildung).
 - c. die Organisation und Bereitstellung von Kampagnen und Instrumenten (Petitionen, Emailaktionen, Anzeigen, usw.) zur politischen Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an politischen Entscheidungsfindungsprozessen (Förderung des demokratischen Staatswesens).

- d. die Organisation von Begegnungen und Diskussionsveranstaltungen zwischen gewählten Parlamentsabgeordneten und Repräsentanten politischer Institutionen und interessierten Bürgern und Bürgerinnen. Dies können Begegnungen im realen Raum oder auch virtuelle Diskussionen in sogenannten Internet-Chaträumen sein (Förderung des demokratischen Staatswesens).
 - e. Erforschung von parteiunabhängigem Bürger/innen-Engagements und -beteiligung jenseits von Parteien im Zeitalter des Internets. Dies und die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt soweit wie möglich in Kooperation mit universitären Einrichtungen der Soziologie und Politikwissenschaft (Förderung von Wissenschaft und politischer Bildung).
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme.
 - 5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.
 - 6) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich im Sinne der Zwecke des Vereins verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- 2) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind und die finanziell oder anderweitig die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- 3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf maximal 12 begrenzt.
- 4) Nach Eingang eines schriftlichen Antrags entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Entscheidung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft gilt für unbestimmte Zeit.
- 5) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand beenden.
- 6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 7) Feste Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Jedes Mitglied entscheidet selbst über seine/ihre Beiträge.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentlichen Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand des Vereins,
 - b) beschließt Änderungen der Vereinssatzung,
 - c) beschließt eine Geschäftsordnung über die Neuaufnahme neuer Mitglieder und Zusammensetzung eines Haushaltsausschusses,
 - d) entscheidet über Ausschlüsse aus dem Verein,
 - e) genehmigt die Jahresschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte,
 - f) beschließt die Beitragsordnung,
 - g) nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- 5) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
- 6) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als zwei Drittel der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- 7) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt und unterschreibt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.
- 8) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen (Versammlung im Umlauf-Verfahren).

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, im Regelfall aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Beisitzer/in. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann mit der Führung der Geschäfte betraut werden (geschäftsführender Vorstand). Kann sich der Vorstand nicht einigen, gibt bei Stimmgleichheit der geschäftsführende Vorstand den Ausschlag.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 6 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Mehr Demokratie e.V.“ mit Sitz in Bonn, oder an die „OMNI-BUS für Direkte Demokratie gGmbH“ in Hattingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 7 Gründungsklausel

- 1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Maintal, den 9. November 2011